Fachbereich : 2
Aktenzeichen : 2.2
Datum : 15.10.2019

Vorlage der Verwaltung

Beratung im ☒ SKF

☐

☒ Hauptausschuss

☒ Rat der Stadt

Drucksache Nr. **155/2019**

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentl. Sitzung

Betreff:

Erlass der aktualisierten Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg wird wie in der Anlage aufgeführt aktualisiert und beschlossen.

Anlage: Blatt

Verwaltungsvorlage wurde/wird beraten im:	am	Niederschrift
SKF		Nr.
		Nr.
Hauptausschuss		Nr.
Rat der Stadt		Nr.

Die aktuelle Fassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg enthält keine Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese werden in der aktualisierten Fassung der Gebührensatzung (siehe Anlage 1) im § 7 abgebildet. Die Reihenfolge der Paragraphen wird fortgeschrieben – der bisherige § 7 „Inkrafttreten“ wird zu § 8.

Die Gebühren der Musikschulangebote bleiben unverändert. Einzig das Angebot der Musikmäuse im § 1 Abs. 1 a) wird hinzugefügt und im Gebührensatz den Musikzwergen gleichgestellt.

Zudem sind folgende redaktionelle Änderungen im Sinne von Formulierungsanpassungen bzw. erforderliche Ergänzungen vorgenommen worden:

Bisher	**Neu**
§ 1 Abs. 1: Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule	§ 1 Abs. 1: Teilnahme an den Unterrichten und Projekten der Musikschule
§ 1 Abs. 1 f): Unterricht für Behinderte	§ 1 Abs. 1 f): Unterricht für Menschen mit Behinderung
§ 1 Abs. 1 f): Gruppenunterricht für Lernbehinderte	§ 1 Abs. 1 f): Gruppenunterricht für Menschen mit einer Lernbehinderung
§ 1 Abs. 1 f): Einzelunterricht für geistig behinderte Schüler/innen	§ 1 Abs. 1 f): Einzelunterricht für Menschen mit einer geistigen Behinderung
§ 1 Abs. 1 i): Mietinstrumente	§ 1 Abs. 1 i): Nutzung schuleigener Instrumente
§ 1 Abs. 2: Für Volljährige (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) wird eine um 10 % erhöhte Gebühr erhoben. Von dieser Regelung sind Schülerinnen/ Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende ausgenommen.	§ 1 Abs. 2: Für Volljährige (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) wird eine um 10 % erhöhte Gebühr erhoben. Von dieser Regelung sind Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende ausgenommen. Ein Nachweis ist bis zum 01.05. des laufenden Schuljahres erforderlich.
§ 2 Abs. 1: Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung	§ 2 Abs. 1: Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Unterrichts
§ 3 Abs. 1: Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren wird gewährt:	§ 3 Abs. 1: Eine Ermäßigung oder ein Erlass wird auf Antrag und entsprechendem Nachweis gewährt:
§ 3 Abs. 2: Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII beziehen	§ 3 Abs. 2: Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II; XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
--- (nicht vorhanden)	§ 3 Abs. 5: Für die Schülerinnen und Schüler des JeKits-Programms gelten die Vorschriften des Landes NRW für das JeKits-Programm
--- (nicht vorhanden)	§ 3 Abs. 7: Für darüber hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG sinngemäß.
§ 4 Abs. 2: Für jeweils viermaligen Ausfall von Unterricht nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a bis f im Laufe eines Schuljahres wird 1 /13 der Schuljahresgebühr am Schuljahresende bei Vorliegen der Vorraussetzungen nach § 4 Absatz 1 auf Antrag erstattet.	§ 4 Abs. 2: Für jeweils viermaligen Ausfall von Unterricht nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a bis f im Laufe eines Schuljahres wird 1/13 der Schuljahresgebühr im folgenden Schuljahr bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 auf Antrag erstattet. Der Antrag muss bis zum Schuljahresende vorliegen.

§ 7: Diese Satzung tritt am 01. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. November 1996 außer Kraft.	§ 8: Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 1998 außer Kraft.

Gesehen:

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg vom XX.XX.XXXX

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90),

in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg beschlossen:

§ 1
Gebühren

§ 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg erhält die folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme an den Unterrichten und Projekten der Musikschule der Stadt Gevelsberg werden folgende Gebühren erhoben:

Fach:	Wöchentliche Unterrichtsdauer	Schuljahres-gebühr	monatlich
a) Grundstufe:			
Musikalische Früherziehung	60 Min.	268,00 €	22,40 €
Musikalische Grundausbildung	60 Min.	268,00 €	22,40 €
Musikmäuse	45 Min.	252,00 €	21,00 €
Musikzwerge (Erwachsener mit Kind)	45 Min.	252,00 €	21,00 €
Musikzwerge (Geschwisterkind)	45 Min.	144,00 €	12,00 €

b) Hauptfachunterricht in instrumentalen und vokalen Fächern:		Schuljahres-gebühr	Monatlich
Einzelunterricht	30 Min.	760,80 €	63,40 €
Einzelunterricht	45 Min.	1.189,20 €	99,10 €
Einzelunterricht Klavier	30 Min.	796,80 €	66,40 €
Einzelunterricht Klavier	45 Min.	1.225,20 €	102,10 €
Einzelunterricht zum Fördertarif	45 Min.	884,40 €	73,70 €
Gruppenunterricht zwei Schüler/innen je Schüler/in	45 Min.	597,60 €	49,80 €
Gruppenunterricht Klavier zwei Schüler/innen je Schüler/in	45 Min.	633,60 €	52,80 €
Gruppenunterricht drei Schüler/innen je Schüler/in	45 Min.	459,60 €	38,30 €
Gruppenunterricht vier Schüler/innen je Schüler/in	45 Min.	404,40 €	33,70 €

c) Ergänzungsfächer:

(Chor, Orchester, Instrumentalensembles, Musiktheorie)	unterschiedlich	157,20 €	13,10 €

Bei Hauptfachbelegung ist die Teilnahme am Ergänzungsfach gebührenfrei. Sollten in einem Ensemble Mitwirkende benötigt werden, die nicht Schüler/innen der Musikschule sind, können diese auf Antrag von den Gebühren befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Leitung der Musikschule nach Rücksprache mit der Lehrkraft.

d) Musik und Bewegung:		Schuljahresgebühr	monatlich
Klassenunterricht	45 Min.	214,80 €	17,90 €
Klassenunterricht	60 Min.	268,80 €	22,40 €

e) Jedem Kind Instrument, Tanz, Stimme (JeKits)		Schuljahresgebühr	monatlich
1. Jahr (Unterricht im Klassenverband)	45 Min.	kostenfrei	
2. Jahr Schwerpunkt Instrument (Instrumentalunterricht, Leihinstrument, Ensemble)	45 Min.	276,00 €	23,00 €
2. Jahr Schwerpunkt Tanz (Tanzensemble)	45 Min.	204,00 €	17,00 €
2. Jahr Schwerpunkt Stimme (JeKits Chor)	45 Min.	144,00 €	12,00 €
3. Jahr Musikschul Kids 3 (Instrumentalunterricht, Leihinstrument, Ensemble)		420,00 €	35,00 €
4. Jahr Musikschul Kids 4 (Instrumentalunterricht, Leihinstrument, Ensemble)		420,00 €	35,00 €

f) Unterricht für Menschen mit Behinderung:		Schuljahresgebühr	monatlich
Gruppenunterricht für Menschen mit einer Lernbehinderung der Hasencleverschule ab drei Schülern/Schülerinnen	45 Min.	72,00 €	6,00 €
Unterricht im Klassenverband (zeitlich befristete Motivationsphase)	45 Min.	gebührenfrei	
Einzelunterricht für Menschen mit einer geistigen Behinderung	15 Min.	330,00 €	27,50 €

g) zeitlich befristeter Projektunterricht:	wöchentliche Unterrichtsdauer	Schuljahresgebühr	Monatlich
Gruppenunterricht fünf bis sieben Schüler/innen	45 Min.	204,00 €	17,00 €
Gruppenunterricht ab acht Schüler/innen	45 Min.	168,00 €	14,00 €

Schnupperkurse (Klassenunterricht)	45 Min.	72,00 €	6,00 €

Für einzelne Projekte kann von der Leitung der Musikschule eine hiervon abweichende Gebühr festgesetzt werden. Erstreckt sich ein Projekt nicht über ein ganzes Schuljahr, kann von den Bestimmungen des Absatzes 5, §§ 2, 6 dieser Satzung sowie §§ 5, 6 der Schulordnung abgewichen werden.

i) Nutzung schuleigener Instrumente:	Schuljahres-gebühr	Monatlich
Zupfinstrumente	106,80 €	8,90 €
Blechblasinstrumente	121,20 €	10,10 €
Holzblasinstrumente	176,40 €	14,70 €
Streichinstrumente	188,40 €	15,70 €
Tasteninstrumente (Akkordeon)	201,60 €	16,80 €

(2) Für Volljährige (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) wird eine um 10 % erhöhte Gebühr erhoben. Von dieser Regelung sind Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende ausgenommen. Ein Nachweis ist bis zum 01.05. des laufenden Schuljahres erforderlich.

(3) Schülerinnen/Schüler, die nach Absatz 1 Buchstabe a und b gleichzeitig Unterricht erhalten, zahlen nur die Unterrichtsgebühr nach Buchstabe b.

(4) Der Fördertarif nach Absatz 1 Buchstabe kann Schülerinnen/Schülern auf Antrag gewährt werden, die überdurchschnittlich gute Leistungen erbringen und sich neben ihrem Unterricht in der Musikschule engagieren.
Die Gewährung des Fördertarifes ist nur möglich, wenn die im Sinne des Einkommensteuergesetzes positiven Einkünfte einer Haushaltsgemeinschaft bzw. einer eheähnlichen Gemeinschaft gemäß §§ 20, 36 SGB XII jährlich 36.813,00 € nicht überschreiten. Über den Antrag entscheidet die Leitung der Musikschule.

(5) Die Gebühr für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule ist eine Schuljahresgebühr, bei deren Festsetzung die gesetzlichen Schulferien berücksichtigt sind.

(6) Die in Absatz 1 genannten Beiträge werden jährlich zum Schuljahresbeginn um 1,5 % erhöht. Diese Regelung gilt bis einschließlich Schuljahr 2022/2023. Die Beträge werden entsprechend auf- bzw. abgerundet.

§ 2
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Unterrichts der Schülerin/des Schülers. Sie erstreckt sich auf die Gebühren für das ganze Schuljahr, bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom Ersten des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Abmeldung oder dem Ausschluss der Schülerin/des Schülers. Die Bestimmungen des § 6 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg sind entsprechend anzuwenden.

§ 3
Gebührenermäßigung und –erlass

(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass wird auf Antrag und entsprechendem Nachweis gewährt:
a) aus sozialen Gründen (Absätze 2 und 6),
b) bei Unterricht von Geschwistern (Absatz 3),

c) bei Unterricht in mehreren Hauptfächern (Absatz 4).

(2) Kinder von zahlungspflichtigen Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger, zahlen auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis ein Drittel der Gebühr. In Gevelsberg lebende Pflegekinder können auf Antrag mit entsprechendem Nachweis von der Gebühr befreit werden.

(3) Werden zwei oder mehr Kinder einer Haushaltsgemeinschaft bzw. einer eheähnlichen Gemeinschaft gemäß §§ 20, 36 SGB XII in gebührenpflichtigen Hauptfächern unterrichtet, wird die Gebühr
a) für das 2. Kind um 30 %,
b) für das 3. Kind um 35 %,
c) ab dem 4. Kind um 40 %
ermäßigt.
Die Ermäßigung wird Kindern ohne eigenes Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII gewährt.

(4) Bei Unterricht in mehreren Hauptfächern wird für das zweite Fach eine Ermäßigung um 20 %, für das dritte und jedes weitere Hauptfach eine Ermäßigung von 30 % gewährt.

(5) Mehrfachermäßigungen (z.B. gleichzeitige Ermäßigung nach Absatz 3 und 4) sind nicht möglich.

(6) Für die Schülerinnen / Schüler des JeKits-Programms gelten die Vorschriften des Landes NRW für das JeKits-Programm.

(7) Für darüber hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG sinngemäß.

§ 4
Unterrichtsausfall

(1) Kann der Unterricht wegen Erkrankung bzw. sonstiger Verhinderung der Lehrkraft oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler/innen zu Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Für jeweils viermaligen Ausfall von Unterricht nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a bis f im Laufe eines Schuljahres wird 1/13 der Schuljahresgebühr im folgenden Schuljahr bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 auf Antrag erstattet. Der Antrag muss bis zum Schuljahresende vorliegen.

(3) Ist abzusehen, dass eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer der Musikschule aus gesundheitlichen Gründen eine begrenzte Zeit hintereinander nicht am Unterricht teilnehmen kann, wird für diesen Zeitraum auf Antrag 1/13 der Schuljahresgebühr für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall erstattet, sofern ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

§ 5
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige ist die teilnehmende Person, im Falle der Minderjährigkeit ist/sind es die/der gesetzliche/n Vertreterin/Vertreter.

§ 6
Fälligkeit

Die Schuljahresgebühr ist in vier Raten in der Regel jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Veranlagung erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 7
Datenschutz

Die Stadt Gevelsberg legt großen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten sowie die Wahrung der Privatsphäre. Soweit Daten erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie

weiterer gesetzlicher Bestimmungen. Insbesondere findet die Verarbeitung nach dem Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO statt.

Datenschutzinformation gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die:

Stadt Gevelsberg
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1,
58285 Gevelsberg
Tel.: +49 2332 771-0
E-Mail: poststelle@stadtgevelsberg.de

Datenschutzbeauftragter

Stadt Gevelsberg
Datenschutzbeauftragter
Rathausplatz 1,
58285 Gevelsberg
Tel.: +49 2332 771-363
E-Mail: datenschutz@stadtgevelsberg.de

Empfänger von personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden zur Durchführung der Aufgaben der Musikschule mit

- der Stadtverwaltung Gevelsberg zur Zahlungsabwicklung,
- der unterrichtenden Lehrkraft,
- den Kindergärten im Zuge der kooperativen Durchführung der Musikalischen Früherziehung,
- den Grundschulen der Stadt Gevelsberg im Zuge der kooperativen Durchführung folgender Schuljahresprogramme: JeKits 1 und JeKits 2, MusikschulKids 3 und MusikschulKids 4,
- dem Jobcenter EN oder die Wohngeldstelle der Stadt Gevelsberg im Falle Ihrer Einwilligung, um eine erleichterte Gebührenermäßigung zu gewähren,

ausgetauscht.

Aufbewahrungsdauer

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Die Regelaufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Frist werden die Daten aus dem System gelöscht.

Auskunftsrecht

Datenschutzrechte sind in Kapitel 3 (Art. 12 ff.) der DSVGO geregelt. Nach diesen gesetzlichen Regelungen haben Nutzerinnen und Nutzer ein Recht darauf, Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, über die Zwecke der Verarbeitung, über eventuelle Übermittlung an andere Stellen sowie die Dauer der Speicherung zu erhalten. Zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts können Auszüge oder Kopien zur Verfügung gestellt werden.

Recht auf Berichtigung

Nach Art. 16 DSGVO haben Nutzerinnen und Nutzer das Recht, Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung

Unter Erfüllung der Merkmale der Art. 17 Abs. 1 lit. a-f DSGVO haben Nutzerinnen und Nutzer das Recht, dass sie betreffende personenbezogene Daten gelöscht werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter Erfüllung der Merkmale der Art. 18 Abs 1 lit. a-d DSGVO haben Nutzerinnen und Nutzer das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Nach Art. 20 DSGVO haben Nutzerinnen und Nutzer das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbarem Format zu erhalten. Ferner können die personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer an weitere Verantwortliche übertragen werden, sofern sie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erhoben wurden und die Weiterverarbeitung elektronisch erfolgt.

Widerspruchsrecht

Nutzerinnen und Nutzer haben nach Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e erfolgten, Widerspruch einzulegen. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt dann nur, wenn zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Nutzerinnen und Nutzer überwiegen oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 38424-0
Fax: 0211 / 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 1998 außer Kraft.